STATUTEN

von

EXPERTsuisse, SEKTION ZENTRALSCHWEIZ

I. Name, Gebietszugehörigkeit

Art. 1

Name

Unter dem Namen „EXPERTsuisse Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, Sektion Zentralschweiz" besteht ein Verein (nachfolgend „Sektion" genannt) gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

(1) Dieser Verein ist eine regionale Sektion von EXPERTsuisse - Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (nachfolgend „EXPERTsuisse" genannt) und hat – im Rahmen von deren Statuten – in den Gebieten gemäss Art. 3 dieser Sektionsstatuten folgenden Zweck:

a) Die Verfolgung der in den Statuten von EXPERTsuisse umschriebenen Ziele und Aufgaben im regionalen Bereich;

b) die Behandlung aller den regionalen Berufsstand tangierenden Fragen;

c) die Wahrung der Interessen des Berufsstandes in der Region und, im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse, die Vertretung gegenüber Behörden, besonders kantonalen Behörden und Dritten;

d) die Durchführung von sektionsinternen und öffentlichen Fachvortrags- und Diskussionsveranstaltungen;

e) die Förderung des Berufsnachwuchses und die Unterstützung der durch EXPERTsuisse erfolgenden Aus- und Weiterbildungsangebote;

f) die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

(2) Fachveranstaltungen der Sektion stehen sämtlichen Mitgliedern von EXPERTsuisse (Ordentliche Mitglieder [Einzelmitglieder und Mitgliedunternehmen], Ehrenmitglieder, Juniormitglieder, Passivmitglieder) sowie ihren Ständigen Gästen offen.

Art. 3

Gebietszugehörigkeit, Sitz

(1) Der geographische Raum der Mitgliedschaft und Sektionstätigkeit erstreckt sich auf die Kantonsgebiete Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Zug.

(2) Der Sitz befindet sich an der jeweiligen Geschäftsadresse des Sektionspräsidenten.

II. Sektionsmitgliedschaft und Sektionszugehörigkeit

Art. 4

Mitgliederstatus

(1) Der Mitgliederstatus in der Sektion entspricht – mit Ausnahme von Art. 6, Abs. 1, lit. b – demjenigen von EXPERTsuisse.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei EXPERTsuisse erlischt auch die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit in der Sektion.

Art 5

Sektionsmitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können der Sektion ausschliesslich angehören:

a) Diplomierte und anerkannte Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Treuhandexperten sowie von der RAB zugelassene Revisionsexperten, soweit sie Ordentliche Mitglieder von EXPERTsuisse sind;

b) Unternehmen des Revisions-, Steuerberatungs- und Treuhandbereichs, soweit sie Ordentliche Mitglieder von EXPERTsuisse sind, und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet haben;

(2) Die Vereinsmitglieder gelten als Mitglied derjenigen Sektion, welche geographisch dem Sitz des Mitgliedunternehmens bzw. – nach Wahl des Einzelmitgliedes – dem Arbeits- oder Wohnort entspricht; Zweigniederlassungen von Unternehmen gelten ebenfalls als Sektionsmitglieder in der Region ihres Standortes.

(3) Die Mitglieder können aus der Sektion austreten indem sie ihre Absicht dem Vorstand von EXPERTsuisse schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Sektionsjahres bekannt geben.

Art. 6

Sektionszugehörigkeit

(1) Der Sektion können weiter angehören:

a) Juniormitglieder, Passivmitglieder sowie Ständige Gäste von EXPERTsuisse. Diese haben ein Recht an den Sektionsveranstaltungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

b) Natürliche Personen, die sich um den regionalen Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben. Diese können vom Sektionsvorstand zu Ständigen Gästen der Sektion ernannt werden.

(2) Die Sektionsangehörigen gemäss Abs. 1 sind nicht berechtigt, sich als Mitglieder der Sektion zu bezeichnen.

Art. 7

Mitgliederverzeichnis

Über die Sektionsmitgliedschaft gemäss Art. 5, Abs. 1, lit. a und b, wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, das dem interessierten Publikum in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe der Sektion sind:

A Die Generalversammlung
B Der Sektionsvorstand
C Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Sektionsstatuten und Reglemente (vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand von EXPERTsuisse)
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Protokollführers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Vorbereitung von Wahlvorschlägen in den Vorstand von EXPERTsuisse
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Sektionsmitgliedschaft im Sinne von Art. 5
- Festsetzung der Beiträge für die Sektions-Zugehörigkeit im Sinne von Art. 6
- Beschlüsse über die Anträge des Sektionsvorstandes
- Beschluss über die Auflösung der Sektion (vorbehältlich Art. 23, Abs.1)

Art. 10

Versammlung

Die Mitglieder vereinigen sich:

a) Bei der ordentlichen Generalversammlung, die innert 6 Monaten nach Abschluss des Sektionsjahres abgehalten werden soll.

b) Bei der ausserordentlichen Generalversammlung, die auf Beschluss des Sektionsvorstandes, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder stattfindet.

Art. 11

Einberufung

(1) Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern durch den Sektionsvorstand mindestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zugestellt; sie enthält die Traktandenliste.

(2) Ausserordentliche Generalversammlungen gemäss Art. 10 lit. b müssen spätestens 4 Wochen nach deren Verlangen einberufen werden.

Art. 12

Beschlussfassung

(1) Mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Statuten eine bestimmte qualifizierte Stimmenmehrheit vorschreiben (Art. 22, 23), fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungspräsidenten den Ausschlag.

(2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern für einzelne Traktanden nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangen.

Art. 13

Kopfstimmrecht

Jedes Sektionsmitglied im Sinne von Art. 5, Abs. 1, hat eine Stimme.

Art. 14

Vorsitz, Protokolle

(1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes geleitet.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Protokollführer in einem Protokoll festgehalten, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zuzustellen ist.

B Sektionsvorstand

Art. 15

Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Sektionsvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Es sollte wenn immer möglich jeder Kanton im Sektionsvorstand vertreten sein. Sofern ein Sektionsvorstand mit entsprechender Anzahl Mitglieder gebildet wird, sollen darin die verschiedenen Berufsrichtungen (Wirtschaftsprüfer / Steuerexperten / Treuhandexperten) und Mitgliederkategorien (Natürliche Personen / Unternehmen) angemessen vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf 2 Jahre gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Funktion des Präsidenten kann jedoch nicht mehr als acht Jahre in Folge durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Art. 16

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Der Sektionsvorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

(2) Der Sektionsvorstand kann nur beraten und beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Mit Ausnahme des Präsidenten, seines Stellvertreters und des Protokollführers konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst. Die Aufgaben des Protokollführers können delegiert werden.

(5) Abhängig von den Sachgeschäften kann der Sektionsvorstand Personen ausserhalb des Sektionsvorstandes mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:

- Sektionsmitglieder, die dem Vorstand von EXPERTsuisse angehören
- den Präsidenten der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse
- die verantwortlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

Art. 17

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Sektionsvorstandes gehören:

a) Vertretung der Sektion nach aussen

b) Besorgung der laufenden Geschäfte der Sektion im Rahmen des Budgets

c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

d) Ernennung von Ständigen Gästen der Sektion

e) Anzeigeerstattung an die Standeskommission gemäss dem Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht von EXPERTsuisse

f) alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

(2) Beschlüsse und Aktivitäten gegen aussen, welche die übergeordneten Interessen von EXPERTsuisse tangieren, bedürfen der Genehmigung durch den Ausschuss des Vorstandes von EXPERTsuisse.

Art. 18

Mitgliedschaftskommission

(1) Der Sektionspräsident ist ex officio Mitglied des Vorstandes sowie der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse.

(2) Der Sektionspräsident kann in Ausnahmefällen einen Stellvertreter aus dem Kreis der Sektionsvorstandsmitglieder ernennen, der ihn bei Abwesenheit in der Mitgliedschaftskommission (nicht aber im Vorstand) von EXPERTsuisse vertritt.

C Rechnungsrevisoren

Art. 19

Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

(1) Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse.

(2) Der Revisor prüft die Sektionsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen und Sektionsjahr

Art. 20

Mitgliederbeiträge, Vereinsjahr

(1) Die finanziellen Bedürfnisse der Sektion werden durch Mitgliederbeiträge und durch Beiträge für die Sektionszugehörigkeit abgedeckt.

(2) Die Sektionsmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliederbeitrag, der für Natürliche Personen und für Mitgliedunternehmen unterschiedlich sein kann. Für Mitgliedunternehmen kann ein grössenabhängiger Tarif zur Anwendung kommen.

(3) Die der Sektion angehörenden Juniormitglieder bezahlen die Hälfte des einfachen Mitgliederbeitrages.

(4) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder bzw. der Sektion angehörende Personen schulden ihren Beitrag bis Ende des Sektionsjahres.

(5) Das Geschäfts- und das Mitgliedschaftsjahr entspricht demjenigen von EXPERTsuisse.

Art. 21

Finanzielle Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder und die der Sektion angehörenden Personen sind für die Verpflichtungen der Sektion nicht haftbar; dafür haftet nur das Sektionsvermögen.

(2) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder bzw. die der Sektion angehörenden Personen haben kein Anrecht auf das anteilige Sektionsvermögen.

V. Statutenänderung / Auflösung

Art. 22

Änderung der Statuten

Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch den Beschluss der Generalversammlung. Sie muss mindestens von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen werden.

Art. 23

Auflösung der Sektion

(1) Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion ist vor Vollzug dem Vorstand von EXPERTsuisse zu melden.

(2) Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Versammlung, an der mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, beschlossen werden.

(3) Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine zweite einberufen werden, und zwar frühestens vier Wochen und spätestens drei Monate nach der ersten Versammlung. Die zweite Versammlung kann die Auflösung nur durch ¾- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

(4) Bei der Auflösung der Sektion geht das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an EXPERTsuisse.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2015 in Flüeli-Ranft/OW angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. August 2008. Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand von EXPERTsuisse in Kraft.

Der Präsident:

.....
Erich Ettlin

Die Protokollführerin:

.....
Renata Studer

Vom Vorstand von EXPERTsuisse - Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, genehmigt:

Zürich, den 25.9.2015

Der Präsident:

.....
Dominik Bürgi

Der Direktor:

.....
Dr. Marius Klauser